

Einkaufsbedingungen

I. Geltung der Einkaufsbedingungen

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferaufträge, Kaufverträge und sonstigen Bestellungen der Glamox Production GmbH & Co. KG (Besteller) gegenüber ihren Lieferanten und zwar auch für zukünftige Geschäftsabschlüsse. Abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn sie vom Besteller im Einzelfall schriftlich anerkannt worden sind.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Die Bestellungen und Anfragen des Bestellers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht schriftlich erfolgen und als verbindliche Bestellung gekennzeichnet sind. Alle Verträge kommen erst mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung des Bestellers zustande.
2. Verbindliche Bestellungen des Bestellers können nur innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Bestelldatum schriftlich angenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist beim Besteller eingehende Erklärungen des Lieferanten gelten als neues Vertragsangebot und führen nur dann zum Vertragsschluss, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind allein die schriftliche Bestätigung und die Einkaufsbedingungen des Bestellers. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen stets der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

III. Preise und Zahlungen und Verpackungen

1. Der in der Festbestellung bzw. der Auftragsbestätigung genannte Preis ist ein für die Lieferung endgültig verbindlicher Festpreis, der die zum Transport der Ware erforderliche Verpackung und den Transport zu der in der Bestellung bzw. der Bestätigung angegebenen Empfangsstelle umfasst.
2. Sollten sich die Marktpreise von Metall- und Legierungszuschlägen ermäßigen oder der Verkäufer seine Preise senken, sind diese Preisermäßigungen auf alle noch nicht erfolgten Lieferungen anzuwenden.
3. Zahlungen erfolgen nach Waren- und Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto bis 15. eines Monats eingehende Rechnungen am Ende des Monats, vom 16. bis 31. eines Monats eingehende Rechnungen am 15. des folgenden Monats.
4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Besteller ganz oder zum Teil an Dritte abzutreten. Sofern im Einzelfall keine berechtigten Interessen des Bestellers entgegenstehen, ist dieser jedoch verpflichtet, einer vom Lieferanten beabsichtigten Forderungsabtretung zuzustimmen.
5. Wir sind berechtigt, unsererseits bestehende Forderungen gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen bzw. ein angemessenes Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

IV. Lieferung, Termine und Gefahrübergang

1. Lieferungen haben in jedem Fall durch den Lieferanten und rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Lieferfrist an die vom Besteller genannte Lieferadresse zu erfolgen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen; auf Lieferschein und Rechnung müssen alle Bestelldaten ersichtlich sein. Drohende Verzögerungen müssen vom Lieferanten unverzüglich angezeigt werden.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Liefergegenstände geht auch dann erst im Zeitpunkt des Eintreffens der Lieferung auf den Besteller über, wenn der Lieferant die Leistung nicht selbst abliefern, sondern sie mit dem Einverständnis des Bestellers durch Beauftragung eines Dritten übersendet. In diesem Fall ist von dem Lieferanten eine Transportversicherung abzuschließen. Die Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet.
3. Sind die Kosten des Transports aufgrund einer hiervon abweichenden Vereinbarung von dem Besteller zu tragen, ist der Lieferant zur Wahl der kostengünstigsten Versandart und zum Abschluss einer Transportversicherung verpflichtet. Die Mehrkosten einer beschleunigten Beförderung, wie zum Beispiel Expresszuschläge und Luftfrachtkosten, die durch eine verspätete Versendung veranlasst sind, werden vom Lieferanten getragen.
4. Lieferungen vor Fälligkeit bedürfen der Zustimmung des Bestellers. Die Fälligkeit der Zahlungsansprüche des Lieferanten tritt auch im Falle einer vorgezogenen Lieferung frühestens in dem vertraglich vereinbarten Lieferzeitpunkt ein.
5. Höhere Gewalt entlastet den Lieferanten für die Zeit ihrer Dauer nur, wenn er uns die entsprechenden Umstände unverzüglich mitteilt und sich in diesem Zeitpunkt nicht bereits im Verzug befindet.

6. Im Falle des Lieferverzuges des Lieferanten sind wir berechtigt, alle hieraus resultierenden den unmittelbaren und mittelbaren Schäden erstattet zu verlangen. Zum ganz oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag oder zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung sind wir berechtigt, wenn unser Interesse an der Erfüllung des Liefervertrages durch den Verzug entfallen ist oder wir eine Nachfrist gesetzt haben und diese ungenutzt verstrichen ist. Die Annahme verspäteter Lieferungen und / oder Leistungen stellt keinen Verzicht auf unsere vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche dar.

V. Gewährleistung

1. Sind die vom Lieferanten gelieferten Waren mangelbehaftet oder weisen nicht die vom Lieferanten vertraglich zugesicherten Eigenschaften auf, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl neben den gesetzlich vorgesehenen Ansprüchen auf Wandlung, Minderung und Schadensersatz eine Nachlieferung mangelfreier Waren zu verlangen, welche die vom Lieferanten zugesicherten Eigenschaften aufweisen.
2. Hat ein Mangel der gelieferten Gegenstände oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zur Folge, dass der Besteller von einem seiner Abnehmer oder von Dritten aus Produkthaftung oder nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant auch nach der Verjährung der dem Besteller zustehenden Gewährleistungsansprüche verpflichtet, den Besteller in voller Höhe freizustellen.
3. Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Gegenstände einschließlich deren bestimmungsgemäßer Verwendung und die von ihm zu erbringenden Leistungen keine Schutzrechte Dritter (Patente, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster, Urheberrechte, wettbewerbsrechtlicher Nachahmungsschutz) verletzen. Der Lieferant ist auch nach Ablauf der in Abs. 4 bestimmten Verjährungsfrist verpflichtet, den Besteller von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen und ihm durch die Inanspruchnahme entstandene Schäden zu ersetzen. Falls für die vom Lieferanten geschuldete Lieferung eigene Schutzrechte bestehen, ist dieser verpflichtet, den Besteller hiervon zu unterrichten.
4. Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt mindestens 12 Monate und endet nicht vor der Verjährung der im Verhältnis zwischen dem Besteller und seinen Abnehmern bestehenden Gewährleistungsansprüchen, spätestens aber 18 Monate nach Lieferung durch den Lieferanten.
5. Sofern die von dem Lieferanten gelieferten Gegenstände zur Weiterlieferung an Abnehmer des Bestellers bestimmt sind und der Lieferant dies wusste oder erkennen konnte, verzichtet der Lieferant auf das Recht, eine Mängelrüge gemäß §§ 377 HGB als verspätet zurückzuweisen, sofern der Besteller die Ware binnen einer Frist von sieben Tagen nach Eintreffen bei seinem Abnehmer untersucht und einen hierbei entdeckten Mangel gegenüber dem Lieferanten anzeigt. Keinesfalls ist der Besteller verpflichtet, zum Weitertransport verpackte Lieferungen vor der Anlieferung dieser Gegenstände bei seinem Abnehmer auf etwaige Mängel zu untersuchen.
6. Für Lieferungen / Leistungen, bei denen etwa vorhandene Mängel nicht sofort erkennbar sind oder deren vertragsgemäße Beschaffenheit und / oder Brauchbarkeit nicht unverzüglich nach Lieferung festgestellt werden kann, wird das Recht zur Mängelrüge bis zur vollständigen Be- / Verarbeitung vorbehalten. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§§ 377 HGB).
7. Wir akzeptieren keine inhaltlichen oder summenmäßigen Haftungsbeschränkungen des Lieferanten für den Fall des Verzuges oder der Schlechterfüllung bzw. des Fehlens zugesicherter Eigenschaften.

VI. Geheimhaltung, Eigentum an Werkzeugen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die vom Besteller oder in seinem Auftrag von Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien Dritten in keinem Fall zugänglich zu machen und die eigenen Mitarbeiter zur Geheimhaltung gegenüber Dritten zu verpflichten.
2. Die Herstellung und Bearbeitung der vom Lieferanten oder Dritten nach Angaben des Bestellers gefertigten Zeichnungen, Muster, Modelle, Werkzeuge und Vorrichtungen erfolgt für den Besteller als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Dies gilt auch dann, wenn die hierdurch entstehenden Kosten nicht oder nur zum Teil vom Besteller getragen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller das Eigentum an diesen Gegenständen frei von Rechten Dritter zu verschaffen und sie jederzeit auf erstes Anfordern, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags an diesen herauszugeben. Hierbei hat der Besteller die vom Lieferanten zur Herstellung aufgewandten Kosten, soweit sie vom Besteller zu tragen sind, binnen einer Frist von 10 Tagen nach Übergabe auf Nachweis zu erstatten.
3. Der Hersteller ist verpflichtet, die vorstehenden Verpflichtungen auch seinen Unterlieferanten aufzuerlegen.

VII. Materialbeistellungen

1. Die vom Besteller und in dessen Auftrag von Dritten gelieferten Materialbeistellungen gehen nicht in das Eigentum des Lieferanten über und sind von diesem mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu kennzeichnen, sowie getrennt zu lagern und zu verwalten.
2. Die Verwendung von Materialbeistellungen darf nur zum Zwecke der Erfüllung der Lieferansprüche des Bestellers erfolgen. Verarbeitung oder Umbildung dieser Materialien erfolgen stets für den Besteller als Hersteller i. S. d. § 950 BGB.
3. Besteller und Lieferant sind darüber einig, dass das Eigentum an den Liefergegenständen, die unter Verwendung der Materialbeistellungen angefertigt werden, spätestens mit der Beendigung der Herstellung auf den Besteller übergeht. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Liefergegenstände auf erstes Anfordern an den Besteller herauszugeben.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, die unter Verwendung von Materialbeistellungen hergestellten Liefergegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und den Besteller bei Zugriffen Dritter unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

VIII. Liefermengen

1. Die Bestellmengen dürfen nur mit unserer Zustimmung unter- oder überschritten werden. Für Berechnung und Zahlung sind die von unserer Wareneingangskontrolle festgestellten Mengen verbindlich.

IX. Technische Unterlagen

1. Sind zur Handhabung, Be- und / oder Verarbeitung der bestellten Ware technische Unterlagen (Montage- und Betriebsanleitungen, Verarbeitungs- und Gebrauchsanweisungen etc.) erforderlich, hat der Lieferant diese unaufgefordert und rechtzeitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Verletzt er diese Pflicht, so haftet er für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung, Be- und / oder Verarbeitung etc. entstehen. Dieses gilt auch für Folgeschäden.

X. Gerichtsstand

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bremen, Bundesrepublik Deutschland. Der Besteller hat jedoch das Recht, den Lieferanten auch an dem allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu verklagen.
2. Auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Bremen, Bundesrepublik Deutschland. Der Besteller behält sich das Recht vor, den Lieferanten auch bei jedem anderen Gericht zu verklagen, das aufgrund des EuGVÜ oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften zuständig ist.

XI. Anwendbares Recht

1. Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EKAG), das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

XII. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Alle früheren Einkaufsbedingungen des Bestellers sind hierdurch aufgehoben.

April 2017